

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der
Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
und des Board of Managers der
Deutsche Bank Financial LLC, Wilmington, Delaware, USA
zu einem Teilgewinnabführungsvertrag

zwischen

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
und Deutsche Bank Financial LLC
gemäß § 293a AktG

Einleitung

Die Deutsche Bank AG ("**DBAG**") und die Deutsche Bank Financial LLC ("**DB LLC**") beabsichtigen den Abschluss eines *Revenue Sharing Agreement* (Vereinbarung zur Ertragsaufteilung), in dem sich DBAG zur Abführung eines Anteils an den Gewinnen und Verlusten aus dem Geschäft ihrer Niederlassung (*Branch*) in New York City, USA ("**DBNY**") an DB LLC verpflichtet. Im Gegenzug verpflichtet sich DB LLC zur Leistung einer Einlage von USD 385 Mio. an DBNY.

Gleichzeitig mit diesem Vertrag beabsichtigen dieselben Parteien, ein *Operating Agreement* (Organisationsvereinbarung) zu schließen. In diesem *Operating Agreement* verständigen sich die Parteien darauf, ein Geschäftsleitungsgremium auf der Ebene der DBNY zu etablieren und der DB LLC insoweit das Benennungsrecht für ein Mitglied einzuräumen. Zusätzlich erhält die DB LLC Mitspracherechte beim Betrieb der DBNY zum Schutz vor einer Verletzung des *Revenue Sharing Agreement* und vor einer Erhöhung des Haftungsrisikos über den im *Revenue Sharing Agreement* vorgesehenen Umfang hinaus.

Die beiden Vereinbarungen unterliegen dem Recht des Staates New York. Ungeachtet dieser Rechtswahlvereinbarung ist das *Revenue Sharing Agreement* nach deutschem Recht als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne von § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG anzusehen, dessen Abschluss die Pflicht zur Beachtung der gesetzlichen Regeln für solche Unternehmensverträge zur Folge hat.

Der finale Entwurf des *Revenue Sharing Agreement* wird daher (nebst dem finalen Entwurf des *Operating Agreement*) der ordentlichen Hauptversammlung der DBAG am 26. Mai 2011 als Unternehmensvertrag gemäß § 293 Abs. 1 AktG zur Zustimmung vorgelegt.

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung erstattet der Vorstand der DBAG gemäß § 293a AktG gemeinsam mit dem Leitungsorgan (*Board of Managers*) der DB LLC den nachfolgenden Bericht über den Teilgewinnabführungsvertrag zwischen DBAG und DB LLC.

Inhaltsverzeichnis

I. Vertragsparteien	5
1. Deutsche Bank AG	5
2. Deutsche Bank Financial LLC	5
II. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Teilgewinnabführungsvertrags	6
1. Gegenwärtige Struktur des US-Geschäfts der Deutsche Bank AG	6
1.1 Deutsche Bank Niederlassung New York	6
1.2 Taunus Group	6
1.2.1 Deutsche Bank Trust Corporation	7
1.2.2 Weitere Gesellschaften der Taunus Group	7
1.3 Wesentliche Kennzahlen des US-Geschäfts der Deutsche Bank AG ..	7
1.3.1 Zugeordnetes Eigenkapital von [DBNY]	7
1.3.2 Ergebnis DBNY	8
1.3.3 Ergebnis Taunus Group	8
1.3.4 Konsolidiertes Ergebnis	8
2. Geplante Umstrukturierung	8
2.1 Notwendigkeit einer Herauslösung von DBTC aus der Taunus Group aus regulatorischen Gründen	9
2.1.1 Berichtspflichten nach Basel II	9
2.1.2 Eigenkapitalanforderungen nach Dodd-Frank Act	10
2.2 Bildung einer steuerlichen Einheit in den USA	11
2.3 Etablierung der DBNY als <i>Corporation</i> für US-steuerliche Zwecke ..	11
III. Alternativen zu einem Teilgewinnabführungsvertrag	13
IV. Erläuterung der Verträge	13
1. Revenue Sharing Agreement (Vereinbarung zur Ertragsaufteilung) ..	13
1.1 Überblick	13
1.2 PRÄAMBEL	14
1.3 ABSCHNITT 1 (Definitionen)	14
1.4 ABSCHNITT 2 (Ertragsaufteilung) und ABSCHNITT 3 (Zahlungen und Ausschüttungen)	14
1.4.1 Einlageleistung durch DB LLC	15
1.4.1.1 Einlage von USD 385 Mio.	15
1.4.1.2 Zu- und Rückzahlung von Eigenkapital durch DBAG ..	15
1.4.2 Verringerung der Einlage durch Auszahlung von Dividenderträgen	16
1.4.3 Gewinn- und Verlustbeteiligung	16
1.4.3.1 Ermittlung von Gewinn und Verlust	16
1.4.3.2 Beteiligung am Gewinn	17
1.4.3.3 Beteiligung am Verlust	17
1.4.4 Behandlung von Dividenden	17
1.4.5 Auszahlung bei Vertragsbeendigung	18
1.5 ABSCHNITT 4 (Laufzeit)	18
1.6 ABSCHNITT 5 (Steuerliche Behandlung)	18
1.7 ABSCHNITT 6 (Kein Vertretungsverhältnis)	19
1.8 ABSCHNITT 7 (Änderungen und Verzichte)	19
1.9 ABSCHNITT 8 (Zustimmung zum Gerichtsstand) und ABSCHNITT 9 (Anwendbares Recht)	19

1.10	ABSCHNITTE 10-14.....	19
2.	Operating Agreement (Organisationsvereinbarung)	20
2.1	Überblick	20
2.2	PRÄAMBEL und ABSCHNITT 1 (Definitionen).....	20
2.3	ABSCHNITT 2 (Geschäftsführung der DBNY).....	20
2.3.1	Einrichtung des DBNY Board of Directors	21
2.3.2	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	21
2.3.3	Aufgaben des Board of Directors.....	21
2.3.4	Aufgaben des Regional Executive Committee.....	22
2.3.5	Zustimmungspflichtige Maßnahmen.....	23
2.4	ABSCHNITT 3 (Steuerliche Behandlung)	23
2.5	ABSCHNITT 4 (Laufzeit)	23
2.6	ABSCHNITTE 5-13.....	23
V.	Prüfung der Verträge durch gerichtlich bestellten Prüfer.....	23
VI.	Folgen für die Beteiligung der Aktionäre	24
1.	Rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen.....	24
2.	Keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche.....	25
VII.	Vertragsschluss und Wirksamwerden	26
1.	Abschluss.....	26
2.	Zustimmung der Hauptversammlung.....	26
3.	Ausgelegte Unterlagen	26
4.	Prüfung.....	27
5.	Anmeldung zum HR.....	27

I. Vertragsparteien

1. Deutsche Bank AG

Die Deutsche Bank AG ist eine unter der Registernummer HRB 30 000 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, und verfügt über Filialen im In- und Ausland.

Gegenstand des Unternehmens der DBAG ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. DBAG ist ausweislich ihrer Satzung zum Abschluss von Unternehmensverträgen ermächtigt.

Der Vorstand von DBAG besteht aus den Herren Dr. Josef Ackermann (Vorsitzender des Vorstands), Dr. Hugo Bänziger, Jürgen Fitschen, Anshuman Jain, Stefan Krause, Hermann-Josef Lamberti sowie Rainer Neske.

2. Deutsche Bank Financial LLC

DB LLC ist eine unter der Anschrift Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware 19801, USA, registrierte hundertprozentige Tochtergesellschaft der DBAG. Die Gesellschaft wurde in der Rechtsform einer Limited Liability Company nach dem Recht des Staates Delaware, USA, errichtet. Ihr Unternehmensgegenstand umfasst Geschäfte aller Art im Rahmen des geltenden Rechts. Die Ausschüttung von durch DB LLC erwirtschafteten Gewinnen unterliegt derzeit der Entscheidung der DBAG.

Das Leitungsorgan von DB LLC (*Board of Managers*) besteht aus fünf Mitgliedern, den Herren Jonathan Blake, Richard W. Ferguson, Stefan Krause, Vaughn Smith und Alexander von zur Mühlen.

Die DB LLC verfügte zum 31. Dezember 2010 über eine Bilanzsumme von USD 13,483 Mrd.

II. **Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Teilgewinnabführungsvertrags**

1. **Gegenwärtige Struktur des US-Geschäfts der Deutsche Bank AG**

Die DBAG betreibt ihr operatives Geschäft in den USA im Wesentlichen einerseits über ihre Niederlassung in New York und andererseits über ihre Tochtergesellschaft Taunus Corporation und deren Tochtergesellschaften ("**Taunus Group**").

Die Geschäftstätigkeit der DBAG gliedert sich in die drei Bereiche: Corporate Investment Bank (CIB), Private Clients and Asset Management (PCAM) und Corporate Investments (CI). Innerhalb der Bereiche CIB und PCAM sind DBNY und Taunus Group in der Begebung von und dem Handel mit Krediten und anderen Fremdfinanzierungsinstrumenten, im Handel mit Wertpapieren und anderen Finanzprodukten, die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Kapitalmarkt- und Transaktionsgeschäften, Unternehmensfinanzierung (*Corporate Finance*), Asset Management und Vermögensverwaltung für Privatkunden tätig.

1.1 Deutsche Bank Niederlassung New York

Die Niederlassung der Deutsche Bank AG in New York City, New York (USA) ist als ausländische Niederlassung für den Betrieb einer Geschäftsbank (*Commercial Banking*) lizenziert und als nicht in das Einlagensicherungssystem einbezogene Bank im Großkundengeschäft tätig.

DBAG unterhält aus regulatorischen Gründen eine Niederlassung in Cayman Islands. Die Geschäftsaktivitäten dieser Niederlassung werden aus DBNY heraus mit Personal in New York ausgeübt. Erträge der Niederlassung Cayman Islands werden für Zwecke des US-Steuerrechts der DBNY zugerechnet.

1.2 Taunus Group

Holdingsgesellschaft der Taunus Group ist die Taunus Corporation ("**Taunus**"), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der DBAG. Taunus ist eine Gesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware, USA. Als Bankholdinggesellschaft (*Bank Holding Company*) ist Taunus nach den bankrechtlichen Vorschriften des US-Bundesrechts und des Rechts des Staates New York reguliert und unterliegt daher zusammen mit ihren Tochtergesellschaften einer Reihe regulatorischer Anforderungen an die Kapitalausstattung.

Taunus ist die Obergesellschaft von mehr als 100 Tochtergesellschaften. Zu den Gesellschaften der Taunus Group zählt u.a. die Deutsche Bank Trust Corporation ("**DBTC**") mit ihren Tochtergesellschaften.

Die Beteiligung der DBAG an Taunus ist derzeit nicht Teil der Vermögensgegenstände der DBAG, die ihrer Niederlassung DBNY für US-steuerliche Zwecke zugeordnet werden.

1.2.1 Deutsche Bank Trust Corporation

Die DBTC ist eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates New York. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Taunus. Die DBTC hält ihrerseits eine Vielzahl von unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften.

Eine der direkten Tochtergesellschaften der DBTC ist die DB Trust Company Americas ("DBTCA"), die nach dem Recht des Bundesstaates New York gegründet und als *Bank and Trust Company* lizenziert ist. DBTCA ist vorwiegend tätig in der Erbringung von Bankdienstleistungen an Privatkunden und kleinere Geschäftskunden, einschließlich der Kreditgewährung und sonstigen Unternehmensfinanzierung, dem institutionellen Asset-Management und dem Investmentfonds-Geschäft für vermögende Privatkunden, dem Cash Management, der Erbringung von Handelsfinanzdiensten sowie unternehmensbezogenen Treuhand- und Vermittlungsdiensten.

Aufgrund ihrer Beteiligung an DBTCA ist DBTC ebenfalls als eine Bankholdinggesellschaft im Sinne des *Bank Holding Company Act* reguliert und hat den Status einer Finanzholdinggesellschaft.

1.2.2 Weitere Gesellschaften der Taunus Group

Zu den weiteren Tochterunternehmen der Taunus zählen Gesellschaften, die als Wertpapierhändler (*Broker-Dealer*) im Bereich Global Markets (Vermittlung und Syndizierung von Bankdarlehen sowie Handel und Strukturierung festverzinslicher Wertpapiere), Corporate Finance (Real Estate Investment Banking, Beratungsdienstleistungen, Asset-Finanzierung) und dem ausländischen Wertpapierhandel. Daneben sind diese Gesellschaften sowie weitere Taunus-Tochterunternehmen mit der Erbringung von Investment- und Beratungsleistungen für private und institutionelle Kunden, Immobilienfondsmanagement, Pensionsfondsmanagement, der Begebung, dem Handel und der Verbriefung von Darlehen und hypothekarisch gesicherten Forderungen und Wertpapieren sowie der treuhänderischen Verwaltung von Pensionsrücklagen befasst.

1.3 Wesentliche Kennzahlen des US-Geschäfts der Deutsche Bank AG

1.3.1 Zugeordnetes Eigenkapital von DBNY

Das bei einer Kapitalallokation nach Risikogewichtung auf DBNY gemäß Basel II entfallende zugeordnete Eigenkapital der DBAG ("*zugeordnetes Eigenkapital*") betrug zum 31.12.2010 rd. USD 15,2 Mrd.

1.3.2 Ergebnis DBNY

Auf die Aktiva und Passiva der DBAG, die der Niederlassung DBNY zuzuordnen sind, entfiel im Geschäftsjahr 2008 ein Nettoverlust in Höhe von rund EUR 372 Mio., in 2009 ein Nettogewinn von rund EUR 1,795 Mrd. und in 2010 ein Nettogewinn von rund EUR 1,004 Mrd., jeweils vor Steuern und auf Basis der Rechnungslegungsgrundsätze IFRS.

1.3.3 Ergebnis Taunus Group

Die Taunus Group erwirtschaftete mit ihren über 100 Gesellschaften und einer Bilanzsumme von rund USD 372 Mrd. (nach US-GAAP) im Geschäftsjahr 2008 auf konsolidierter Basis einen Nettoverlust in Höhe von rund EUR 4,067 Mrd., in 2009 einen Nettogewinn von rund EUR 2,94 Mrd. und in 2010 einen Nettogewinn von rd. EUR 1,091 Mrd., jeweils vor Steuern und auf Basis der Rechnungslegungsgrundsätze IFRS.

1.3.4 Konsolidiertes Ergebnis

Das US-Geschäft der DBAG, zu dem DBNY und die Taunus Group gehören, erwirtschaftete auf konsolidierter Basis einen Nettoverlust von rund EUR 4,44 Mrd. im Jahr 2008, einen Nettogewinn von rund EUR 4,735 Mrd. im Jahr 2009 und einen Nettogewinn von rund EUR 2,096 Mrd. in 2010, jeweils vor Steuern und auf Basis der Rechnungslegungsgrundsätze IFRS.

2. Geplante Umstrukturierung

Der Abschluss des *Revenue Sharing Agreement* und des *Operating Agreement* zwischen DBAG und DB LLC steht im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung des US-Geschäfts der DBAG, die aus US-regulatorischen und US-steuerlichen Gründen erforderlich ist. Aus regulatorischen Gründen ist eine Übertragung von DBTC aus der Taunus Group heraus an DBAG erforderlich (nachfolgend 2.1). Zur Vermeidung von Nachteilen im Hinblick auf das regulatorische Eigenkapital und von drohenden US-steuerlichen Nachteilen im Zusammenhang mit der notwendig werdenden Änderung der Organisationsstruktur sollen DBNY und die Taunus Group für Zwecke des US-Steuerrechts umstrukturiert und dann zu einer steuerlichen Einheit zusammengefasst werden. Zu diesem Zweck soll die Taunus Group, wie nachfolgend beschrieben, mit DBNY eine konsolidierte steuerliche Einheit für US-Steuerzwecke bilden (nachfolgend 2.2). Zuvor ist es erforderlich, dass die DBNY im (allein) US-steuerlichen Sinne als im Verhältnis zur DBAG eigenständige Geschäftseinheit (*Business Entity*) anerkannt wird und anschließend ihr Wahlrecht ausübt, sich für Zwecke des US-Steuerrechts als eigenständige Gesellschaft (*Corporation*) behandeln zu lassen. Das soll vorliegend dadurch erreicht werden, dass durch eine Beteiligung (im US-steuerlichen Sinne) von DBAG und DB LLC am Geschäft sowie an den Gewinnen und Verlusten von DBNY ein eigenständiges Steuersubjekt begründet wird (nachfolgend 2.3).

2.1 Notwendigkeit einer Herauslösung von DBTC aus der Taunus Group aus regulatorischen Gründen

Die Aktivitäten der Taunus Group und der DBTC sollen aus zwei Gründen getrennt werden: Zum einen soll Taunus nicht mehr als Bankholdinggesellschaft für US-regulatorische Zwecke eingestuft werden, so dass Taunus nicht mehr die Berichtspflichten nach Basel II erfüllen muss. Zum zweiten sollen erwartete negative Auswirkungen aus den neuen Eigenkapitalanforderungen nach dem am 21. Juli 2010 in Kraft getretenen US-Bundesgesetz Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act ("**Dodd-Frank Act**"), insbesondere dem sogenannten "*Collins Amendment*" zum Dodd-Frank Act, minimiert werden.

2.1.1 Berichtspflichten nach Basel II

Im Dezember 2007 haben die US-Zentralbank (*Federal Reserve Board*) und weitere US-Bankaufsichtsbehörden US-Rahmenbedingungen über eine risikobasierte angemessene Eigenkapitalausstattung gemäß Basel II erlassen (*Risk-Based Capital Standards: Advanced Capital Adequacy Framework – Basel II*) (das "**Basel II-Framework**"). Sie dienen dazu, die von dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichten internationalen Rahmenbedingungen über angemessene Eigenkapitalausstattung umzusetzen. Sogenannte Kernbanken, die die vorgegebenen Schwellenwerte erreichen, mussten das Basel II-Framework in vollem Umfang ab dem 1. Januar 2010 einhalten.

Grundsätzlich gilt eine Bankholdinggesellschaft (dazu zählt vorliegend nicht DBAG selbst) oder eine Bank als dem Basel II-Framework unterfallende Kernbank, wenn sie über Vermögensgegenstände auf konsolidierter Basis in Höhe von mindestens USD 250 Mrd. oder Auslandskredite in ihrer Bilanz (*foreign exposure*) (wie im Basel II-Framework definiert) in Höhe von mindestens USD 10 Mrd. verfügt. Obwohl die Anwendung dieser Vorgaben keine Zuführung von Eigenkapital an Taunus oder deren Tochterunternehmen erforderlich machen würde, müssten diese den Berichtspflichten des Basel II-Framework über das regulatorische Eigenkapital nachkommen. DBAG beantragte daher im April 2008 bei dem *Federal Reserve Board* eine Befreiung von der Anwendung des Basel II-Framework auf Taunus und deren Einlagen verwaltende Tochterunternehmen.

Im Hinblick auf den gestellten Befreiungsantrag forderten die zuständigen Ansprechpartner bei der US-Zentralbank zunächst nicht die Umsetzung des Basel II-Framework. Im Verlaufe des Jahres 2010 wurde jedoch absehbar, dass die Befreiung nicht erteilt werden würde. Hintergrund war nach Einschätzung von DBAG eine generelle Verschärfung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Banken sowie die bevorstehende Aufhebung von Befreiungstatbeständen durch das *Collins Amendment* (vgl. nachfolgend 2.1.2.). Dementsprechend würde Taunus als Bankholdinggesellschaft ohne eine Umgestaltung der derzeitigen Beteiligungsstruktur

mit ihren Tochtergesellschaften den Berichtspflichten des Basel II-Framework unterworfen.

Die Schaffung der Voraussetzungen für die Einhaltung dieser Berichtspflichten wäre aufgrund der Größe der Taunus Group nach internen Schätzungen mit hohen einmaligen Implementierungskosten sowie erheblichen laufenden Kosten verbunden. Unter anderem müssten fortlaufend Daten über die in den Gesellschaften der Taunus Group vorhandenen Vermögenswerte nach den Definitionen des Basel II-Frameworks und der auf DBAG anwendbaren Europäischen Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen erfasst werden.

Bei einer Herauslösung der regulierten Gesellschaft DBTC aus der Taunus Group bis zum Ende des Jahres 2011 wäre Taunus nicht mehr als Bankholdinggesellschaft im Sinne des US-Aufsichtsrechts einzustufen. Dementsprechend müsste Taunus die Basel II-Berichtspflichten nicht mehr anwenden. Obwohl DBTC seinen Status als Bankholdinggesellschaft und Finanzholdinggesellschaft behielte, würde die Gesellschaft auf konsolidierter Basis die Schwellenwerte für die Einstufung als Kernbank im Bezug auf Vermögensgegenstände und Auslandskredite in ihrer Bilanz nicht erreichen und fiel daher nicht unter die Basel-II-Berichtspflichten.

2.1.2 Eigenkapitalanforderungen nach Dodd-Frank Act

Im Juli 2010 wurde in den USA der Dodd-Frank Act verabschiedet. Infolge der Regelungen zu den Eigenkapitalvorgaben in Abschnitt (*Title*) I des Gesetzes (sog. *Collins-Amendment*) dürfte Taunus als US-amerikanische Bankholdinggesellschaft voraussichtlich ab 2015 das Eigenkapital der DBAG (ihrer ausländischen Muttergesellschaft) nicht mehr wie bisher für die Bestimmung des für sie angemessenen Eigenkapitals in Ansatz bringen.

Der sich daraus ergebende Eigenkapitalbedarf lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genau beziffern. Fänden diese Vorgaben bereits heute Anwendung, würde Taunus mit Blick auf das derzeitige Geschäftsvolumen der Taunus Group zur Fortsetzung der Geschäftstätigkeit weiteres regulatorisches Eigenkapital in einer Größenordnung von mehreren Milliarden USD benötigen, um die erwarteten US-Eigenkapitalvorgaben für US-Bankholdinggesellschaften zu erfüllen.

Die Anwendbarkeit der Eigenkapitalanforderungen auf die Taunus Group ist ebenso wie die Basel II-Berichtspflichten eine Folge der regulierten Aktivitäten von DBTC und ihrer Tochterunternehmen. Durch die Herauslösung von DBTC aus der Taunus Group können die Berichtspflichten vermieden werden, da Taunus dadurch ihren Status als Bankholdinggesellschaft verliert. Die Anforderungen an das regulatorische Eigenkapital werden zwar auf DBTC Anwendung finden. Der Betrag des regulatorischen Eigenkapitals, das DBAG der DBTC wird zuführen müssen, wird jedoch erheblich geringer sein als das Eigenkapital, das Taunus zur Verfügung zu stellen wäre, wenn diese ihren Status als US-Bankholdinggesellschaft beibehielte.

2.2 Bildung einer steuerlichen Einheit in den USA

Eine Herauslösung von DBTC aus der Taunus Group würde in der derzeitigen US-steuerlichen Struktur von DBNY und der Taunus Group jedoch erhebliche Nachteile im Hinblick auf das US-regulatorische Eigenkapital sowie US-steuerliche Nachteile mit sich bringen.

Nach US-amerikanischem Steuerrecht würde DBTC (mit deren Tochtergesellschaften) unmittelbar nach der Herauslösung zu einem eigenständigen US-Steuersubjekt. Gewinne und ggf. Verluste der DBTC ließen sich dann nicht mehr mit Verlusten bzw. Gewinnen der verbliebenen Gesellschaften der Taunus Group verrechnen (und umgekehrt). Dies würde die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass DBTC oder Taunus Group höhere latente Steueransprüche aufgrund von steuerlichen Verlusten bilden müssten, als wenn die verschiedenen Steuersubjekte eine US-steuerliche Einheit bildeten. Soweit diese latenten Steueransprüche aus steuerlichen Verlusten resultieren, wären sie gemäß den in Zukunft anzuwendenden Basel III-Vorgaben von dem regulatorischen Tier-1-Kernkapital von DBAG abzuziehen.

Während die Übertragung der DBTC auf die DBAG nach US-Steuerrecht grundsätzlich steuerneutral möglich ist, bringt die Schaffung eines neuen US-Steuersubjekts zudem zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich und erfordert zusätzliche Ressourcen. Im Falle separater Steuersubjekte resultieren aus gewöhnlichen Geschäften zwischen den verschiedenen steuerlichen Einheiten eine höhere Besteuerung nach US-Bundes- und Staatenrecht sowie zusätzliche Belastungen im Hinblick auf Verrechnungspreise und die Einhaltung von Steuervorschriften.

Zur Verringerung der negativen Auswirkungen separater Steuersubjekte soll vor der Herauslösung der DBTC aus der Taunus Group eine steuerliche Umstrukturierung erfolgen, die die Zusammenfassung von DBNY und Taunus Group zu einer steuerlichen Einheit für Zwecke des US-Rechts ermöglichen soll. Mutterunternehmen für steuerliche Zwecke dieser neuen steuerlichen Einheit soll DBNY werden. Mit dieser Umstrukturierung sollen zugleich Steuervorteile auf Bundes- und Staatenebene sowie auf lokaler Ebene im Vergleich zur derzeitigen steuerlichen Situation erreicht werden.

2.3 Etablierung der DBNY als *Corporation* für US-steuerliche Zwecke

Die Bildung einer US-steuerlichen Einheit unter Führung der DBNY setzt voraus, dass die DBNY für Zwecke des US-Rechts ein eigenständiges Steuersubjekt ist. Während es sich derzeit bei DBNY um eine Niederlassung der DBAG handelt, erlaubt die Involvierung von DB LLC unter Beteiligung am Gewinn und Geschäft von DBNY eine Einordnung von DBNY als eigenständiges Steuersubjekt (*Business Entity*) für Zwecke des US-Rechts. Die Investition der DB LLC in DBNY mit der Gegenleistung einer zweiprozentigen Beteiligung an den Gewinnen und Verlusten von DBNY qualifiziert DB LLC als Teilhaber an den Geschäften der DBNY für Zwecke des US-Steuerrechts (*Business Participant*). Gleichzeitig erhält DBNY eine

gesellschaftsähnliche Governance-Struktur, um DB LLC eine Teilnahme an der Führung der Geschäftsaktivitäten der DBNY zu ermöglichen.

Die Beteiligung der DB LLC, die nach deutschem Rechtsverständnis strukturell mit einer stillen Einlage vergleichbar ist, wird durch das *Revenue Sharing Agreement* hergestellt. Auch wenn das US-Steuerrecht insoweit keine Mindestbeteiligung vorsieht, sollte die gewählte Einlage von rund 2 % des zugeordneten Eigenkapitals der DBNY ausreichend sein, damit DB LLC aus US-steuerlicher Sicht als Teilhaber an DBNY anerkannt wird.

Die Governance-Struktur der DBNY ist Gegenstand des *Operating Agreement* (Organisationsvereinbarung), durch das ein von DBAG und DB LLC zu besetzendes Leitungsgremium der DBNY eingerichtet wird, in dem DB LLC eines von anfänglich sieben Mitgliedern ernennen darf. Zudem werden der DB LLC gewisse Zustimmungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäfts der DBNY eingeräumt.

Das *Revenue Sharing Agreement* und das *Operating Agreement* dienen letztlich dazu, eine Vertragsbeziehung zwischen DBAG und DB LLC hinsichtlich der gemeinsamen Beteiligung an einer eigenständigen Geschäftseinheit zu regeln, die einem Drittvergleich (*at arm's length*) standhält.

Die Schaffung einer steuerlichen Einheit in den USA unter Führung der DBNY soll wie folgt erreicht werden:

- DB LLC leistet zunächst eine Einlage in Höhe von USD 385 Mio. an DBNY, die diese für ihr gewöhnliches Geschäft verwendet. Diese Einlage entspricht 2% des kumulierten Eigenkapitals der DBAG, das DBNY zugeordnet ist, einschließlich des auf die Beteiligung von DBAG an Taunus entfallenden Eigenkapitals (ohne Minderheitenanteile) (nach Zuordnung von Taunus für US-steuerliche Zwecke zu DBNY). Im Gegenzug wird DB LLC in Höhe von 2% an den jährlichen Erträgen nach Steuern des Geschäfts der DBNY beteiligt. Hinsichtlich der Beteiligung an Gewinnen gilt eine jährliche Kappungsgrenze; die Beteiligung an Verlusten ist auf die Einlage beschränkt. Zudem wird auf Ebene der DBNY vertraglich ein durch DBAG und DB LLC zu besetzendes *Board of Directors* eingerichtet und es werden DB LLC gewisse Zustimmungsrechte eingeräumt.
- Diese Regelungen zwischen DBAG und DB LLC hinsichtlich der DBNY dienen dazu, dass die DBNY als eigenständiges Steuersubjekt (allein) im Sinne des US-Rechts anerkannt wird und als solches den Status einer *Corporation* im Sinne des US-Steuerrechts wählen kann (sogenannte "*check the box*"-Bestimmungen).
- In einem dritten Schritt werden (allein) für US-Steuerzwecke DBNY und Taunus (letztere mit ihren Tochtergesellschaften) zu einer konsolidierten steuerlichen Einheit zusammengefasst, als deren Muttergesellschaft DBNY fungiert.

- Schließlich wird die Beteiligung der Taunus an DBTC aus der Taunus Group heraus an DBAG übertragen. DBTC wird sodann für US-Steuerzwecke von DBNY gehalten und bleibt in die konsolidierte US-steuerliche Einheit einbezogen.

Außerhalb des US-Steuerrechts ändert sich durch diese Maßnahme nichts an dem rechtlich unselbständigen Charakter von DBNY als Niederlassung der DBAG sowie an der Stellung von Taunus und – nach Umstrukturierung – von DBTC als direkten Tochterunternehmen der DBAG.

III. Alternativen zu einem Teilgewinnabführungsvertrag

Die oben unter II. dargestellten Zielsetzungen lassen sich nicht durch anderweitige Gestaltungen verwirklichen, so dass in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht keine sinnvolle Alternative zu dem Abschluss eines Teilgewinnabführungsvertrags existiert.

Sonstige Unternehmensverträge im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG sind nicht geeignet, den beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Weder kann oder soll die DBAG ihr Geschäft im Wege eines Beherrschungsvertrags den Weisungen ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft DB LLC unterstellen noch soll im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags eine Abführung des gesamten Gewinns der DBAG an DB LLC erfolgen. Auch eine Führung des Unternehmens der DBAG durch DB LLC oder die Überlassung oder Verpachtung des gesamten Betriebs oder eines Teilbetriebs der DBAG sind zur Erreichung der gewünschten Folgen für das US-Steuerrecht nicht geeignet.

Der Abschluss eines Unternehmensvertrages, bei dem die DBAG nicht als gewinnabführendes Unternehmen fungiert, sondern den Gewinn empfangen soll, kommt ebenfalls nicht in Betracht. Denn die DB LLC könnte nicht an den Geschäftsaktivitäten sowie den Gewinnen und Verlusten von DBNY teilnehmen. Die gewünschten Ziele in US-regulatorischer und US-steuerlicher Hinsicht ließen sich so nicht erreichen.

IV. Erläuterung der Verträge

1. *Revenue Sharing Agreement* (Vereinbarung zur Ertragsaufteilung)

1.1 Überblick

Gemäß dem *Revenue Sharing Agreement* (Vereinbarung zur Ertragsaufteilung) beteiligt sich DB LLC mit einer Einlage in Höhe von USD 385 Mio. an dem Geschäft der DBNY. Im Gegenzug erhält DB LLC einen Anteil in Höhe von 2 % an den

Gewinnen und Verlusten der DBAG, die auf die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ihrer Niederlassung DBNY entfallen.

Die der DB LLC zustehenden Gewinnanteile werden jährlich ermittelt und jeweils bis zu einem Höchstbetrag von 11,5 % der Einlage von DB LLC (somit anfänglich USD 44,275 Mio.) an DB LLC ausgekehrt. Beträge über den Höchstbetrag hinaus werden ausschließlich zur Verrechnung mit künftigen Verlustanteilen der DB LLC verwendet. Ein verbleibender Saldo nicht ausgekehrter Gewinne steht nicht DB LLC, sondern DBAG zu.

Die Verlustbeteiligung von DB LLC ist insgesamt auf die Höhe des gesamten Einlagebetrags einschließlich während der Vertragslaufzeit angefallener und nicht an DB LLC abgeführter Gewinne begrenzt. Sie erfolgt in Form einer laufenden Verrechnung mit nicht abgeführten Gewinnen sowie dadurch, dass sich bei Beendigung des Vertrages die zurückzugewährende Einlage entsprechend verringert. Eine darüber hinausgehende laufende Verlustausgleichspflicht wird nicht begründet.

Die Anteile von DBAG am Gewinn und Verlust von DBNY werden ebenfalls jährlich ermittelt. Dabei unterliegen weder die Ausschüttung von Gewinnen noch die Zuteilung von Verlusten an DBAG einer betragsmäßigen Begrenzung durch den Vertrag (außer im Hinblick auf solche Beträge, die DB LLC zustehen).

Nachfolgend wird der Vertragsinhalt des *Revenue Sharing Agreement* dargestellt und erläutert.

1.2 PRÄAMBEL

In der Präambel werden, wie in anglo-amerikanischen Vertragstexten üblich, die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände und Zielsetzungen genannt, die aus Sicht der Parteien für den Abschluss des *Revenue Sharing Agreement* und des *Operating Agreement* maßgeblich waren. Das Wirksamwerden beider Verträge ist für den 31. Dezember 2011 vorgesehen.

Eine nähere Erläuterung der in der Präambel angesprochenen rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Abschluss des *Revenue Sharing Agreement* und des *Operating Agreement* findet sich oben unter II.

1.3 ABSCHNITT 1 (Definitionen)

Anglo-amerikanischer Vertragstechnik folgend enthält Abschnitt 1 eine Auflistung der im Vertrag verwendeten feststehenden Begriffe nebst ihren Definitionen. Den hier aufgeführten Begriffen kommt im gesamten Vertrag der ihnen in diesem Abschnitt zugewiesene Begriffsinhalt zu. Für das Verständnis der einzelnen vertraglichen Regelungen ist daher jeweils ein Rückgriff auf diesen Definitionsteil erforderlich.

1.4 ABSCHNITT 2 (Ertragsaufteilung) und ABSCHNITT 3 (Zahlungen und Ausschüttungen)

Die Abschnitte 2 und 3 enthalten mit den Voraussetzungen und Einzelheiten der Ertragsaufteilung sowie der Ausschüttungen an die Parteien die zentralen Regelungen des *Revenue Sharing Agreement*. Wegen des engen inhaltlichen Zusammenhangs werden beide Abschnitte gemeinsam dargestellt:

1.4.1 Einlageleistung durch DB LLC

DB LLC erbringt als Gegenleistung für ihre proportionale Beteiligung an den Erträgen von DBNY eine Einlage an DBNY (vgl. Abschnitt 2 (a) des Vertrags).

1.4.1.1 Einlage von USD 385 Mio.

Die Einlage beläuft sich zu Beginn des Vertrages auf USD 385 Mio. Dies entspricht rund 2 % des kumulierten Eigenkapitals der DBAG, das DBNY zugeordnet ist einschließlich des auf die Beteiligung von DBAG an Taunus entfallenden Eigenkapitals (ohne Minderheitenanteile) (nach deren Einbeziehung in die US-steuerliche Einheit). Das DBNY zugeordnete Eigenkapital wurde in Höhe des relativen Anteils der nach Basel II bestimmten risikogewichteten Aktiva der DBNY im Verhältnis zur DBAG ermittelt. Das Eigenkapital der DBAG bestimmt sich dabei nach dem IFRS-Eigenkapital zuzüglich bestimmter sogenannter *trust preferred securities*. Die genaue Zuordnung erfolgt im Wege einer Kapitalallokation nach Risikogewichtung.

1.4.1.2 Zu- und Rückzahlung von Eigenkapital durch DBAG

Damit DB LLC während der Vertragslaufzeit stets in Höhe von rund 2 % und DBAG stets in Höhe der übrigen rund 98 % am zugeordneten Eigenkapital der DBNY beteiligt bleibt, lösen nachträgliche Veränderungen des DBNY zugeordneten Eigenkapitals der DBAG eine Nachschusspflicht bzw. eine automatische Rückzahlung eines Teils der Einlage von DB LLC aus. Die entsprechenden Nachschuss- bzw. Rückzahlungsbeträge werden jährlich ermittelt, und zwar durch einen Vergleich des Eigenkapitals der DBAG, das DBNY im abgelaufenen Kalenderjahr durchschnittlich zugeordnet war, mit dem durchschnittlich zugeordneten Eigenkapital des Vorjahres.

Abschnitt 2 (b) des Vertrags sieht dazu vor, dass DB LLC nachträglich ihre Einlage an DBNY erhöhen muss, wenn sich das durchschnittliche zugeordnete Eigenkapital von DBNY im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem durchschnittlichen zugeordneten Eigenkapital von DBNY im vorangegangenen Kalenderjahr erhöht hat. In diesem Fall muss DB LLC 2% des Erhöhungsbetrages einzahlen. Umgekehrt erfolgt gemäß Abschnitt 3 (d) des Vertrages die Rückzahlung eines Teils der Einlage an DB LLC, wenn sich das durchschnittliche zugeordnete Eigenkapital von DBNY verringert hat. DB LLC erhält dann 2% der Differenz, verringert um den Anteil von DB LLC an dem Verlust des abgelaufenen Kalenderjahres sowie an den in diesem Jahr an DB LLC ausgeschütteten Dividenden.

Mit der Veränderung der Höhe der Einlage der DB LLC ändert sich auch der absolute Betrag der Ausschüttungsobergrenze für Gewinne, die sich stets auf 11,5 % der Einlage beläuft (siehe näher unten 1.4.3.2).

Kommt DB LLC im Hinblick auf eine Zuzahlungspflicht gegenüber DBNY dauerhaft in Verzug, hat dies gemäß Abschnitt 2 (b) des Vertrages zur Folge, dass DB LLC ab dem betreffenden Jahr seinen Anspruch auf Gewinnausschüttung verliert. Wird die Zuzahlung anschließend geleistet, lebt dieser Anspruch erst für Gewinne des darauffolgenden Jahres wieder auf.

1.4.2 Verringerung der Einlage durch Auszahlung von Dividendenerträgen

Die Einlage der DB LLC verringert sich außerdem, wenn während der Vertragslaufzeit Dividenden von Tochtergesellschaften der DBNY ausgeschüttet und gemäß Abschnitt 3 (a) des Vertrags an DB LLC ausgezahlt werden (siehe näher unten 1.4.4).

1.4.3 Gewinn- und Verlustbeteiligung

Durch die Regelungen des Vertrags wird DB LLC wirtschaftlich in Höhe ihrer Eigenkapitalbeteiligung von 2 % unter Beachtung einer Kappungsgrenze an dem von DBNY (bzw. nach Einbeziehung der Taunus Group in die US-steuerliche Einheit auch von Taunus) erwirtschafteten Ergebnis beteiligt.

1.4.3.1 Ermittlung von Gewinn und Verlust

Unter DBAG und DB LLC wird der jährliche Gewinn bzw. Verlust der DBNY auf konsolidierter Basis, d.h. der Gewinn bzw. Verlust der DBAG, der auf die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten von DBNY und der mit DBNY in die US-steuerliche Einheit einbezogenen Gesellschaften entfällt, aufgeteilt. Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden nach den für das US-Recht maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen (US-GAAP) unter Ergänzung um im ordentlichen Geschäftsgang aufgestellte Bewertungsgrundsätze ermittelt. Die betreffenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages, also zum 31. Dezember 2011 sind in Anhang B des Vertrags aufgeführt.

Da in den Tochtergesellschaften der DBNY erwirtschaftete Erträge bereits bei der Ermittlung von Gewinn und Verlust Berücksichtigung finden, werden Dividendenzahlungen, die DBNY von den mit DBNY zu einer US-steuerlichen Einheit zusammengefassten Gesellschaften erhalten hat, laut Vertrag herausgerechnet, um eine doppelte Erfassung dieser Erträge im Ergebnis zu verhindern (siehe näher unten 1.4.4).

1.4.3.2 Beteiligung am Gewinn

Ein während der Vertragsdauer in einem Geschäftsjahr erwirtschafteter Jahresgewinn der US-steuerlichen Einheit steht gemäß Abschnitt 2 (a) des Vertrages DB LLC gemäß ihrer Beteiligungsquote in Höhe von 2% zu.

Ein auf DB LLC entfallender Gewinnanteil ist zunächst mit etwaigen, auf die Beteiligung von DB LLC in Vorjahren angefallenen und noch nicht ausgeglichenen Verlusten anderweitig zu verrechnen. Ein verbleibender Gewinnanteil wird bis zu einer jährlichen Kappungsgrenze in Höhe von 11,5 % der von DB LLC geleisteten (und nachträglich ggf. erhöhten oder verminderten) Einlage an DB LLC ausgeschüttet. Ein über die Kappungsgrenze hinausgehender Gewinnanteil wird einbehalten und vorgetragen. Er dient ggf. der Verrechnung mit etwaigen künftigen Verlusten (vergleiche näher 1.4.3.3).

1.4.3.3 Beteiligung am Verlust

Ein während der Vertragsdauer in einem Geschäftsjahr angefallener Jahresverlust wird ähnlich wie der Gewinn entsprechend der Beteiligung von 98% und 2% auf DBAG und DB LLC aufgeteilt.

Der jährliche Verlustanteil von DB LLC wird zunächst mit etwaigen vorgetragenen Gewinnanteilen aus früheren Geschäftsjahren verrechnet, die wegen Überschreitung der Kappungsgrenze in früheren Geschäftsjahren nicht ausgeschüttet wurden (vergleiche oben 1.4.3.2).

Ein verbleibender Verlust wird auf künftige Geschäftsjahre vorgetragen. Bevor in künftigen Geschäftsjahren ein Gewinnanteil an DB LLC ausgeschüttet werden darf, muss ein so vorgetragener Verlust vollständig ausgeglichen sein (vergleiche oben 1.4.3.2). Ein vorgetragener Verlust verpflichtet DB LLC jedoch nicht zu einer Ausgleichszahlung während oder am Ende der Vertragslaufzeit.

Der auf DB LLC maximal entfallende Gesamtverlust aus allen Geschäftsjahren, die in die Laufzeit des Vertrages fallen, ist auf den Betrag der geleisteten (und nachträglich ggf. erhöhten oder verminderten) Einlage zuzüglich vorgetragener Gewinne begrenzt. Er mindert den Anspruch von DB LLC auf Rückzahlung der Einlage am Ende der Vertragslaufzeit (vergleiche unten 1.4.5). Darüber hinausgehende Verluste werden gemäß Abschnitt 2 (c) allein DBAG zugeordnet.

1.4.4 Behandlung von Dividenden

Da in den Tochtergesellschaften der DBNY erwirtschaftete Erträge bereits bei der Ermittlung von Gewinn und Verlust Berücksichtigung finden, werden Dividendenzahlungen, die DBNY von einer mit DBNY in der US-steuerlichen Einheit einbezogenen Gesellschaft im US-steuerlichen Sinne erhalten hat, für die Zwecke der

Ermittlung der Gewinn- und Verlustbeteiligung von DB LLC aus dem Ergebnis für DBNY herausgerechnet.

Eine US-Gesellschaft, die – wie DBNY – für Zwecke des US-Steuerrechts den Status einer *Corporation* gewählt hat, in ihrem Sitzstaat jedoch nicht für steuerliche Zwecke als Körperschaft gilt, und die ein Gesellschafterdarlehen von ihrer ausländischen Mutter erhalten hat, kann ihre Zinsaufwendungen nach US-Steuerrecht nicht mit Dividendenerträgen ihrer Töchter verrechnen, wenn sie die Dividendenerträge nicht vollständig an ihre ausländische Mutter ausschüttet. Um solche steuerlichen Nachteile zu vermeiden, müssen sämtliche Dividenden, die DBNY für US-Steuerzwecke von Tochtergesellschaften der DBAG (die aber im US-steuerlichen Sinne der DBNY zugeordnet sind, wie die Gesellschaften der Taunus Group) erhält, in demselben Geschäftsjahr an DBAG und DB LLC weitergereicht werden, in dem DBNY sie erhält.

Die entsprechenden Dividenden werden gemäß Abschnitt 3(a) des Vertrags zu 2% an DB LLC und im Übrigen an DBAG ausgezahlt.

Die Auszahlungen der Dividenden werden im *Revenue Sharing Agreement* als Kapitalrückzahlung behandelt und führen dazu, dass sich die Einlage von DB LLC betragsmäßig um die ausgeschütteten Beträge vermindert.

1.4.5 Auszahlung bei Vertragsbeendigung

Im Falle einer Beendigung des Vertrages findet gemäß Abschnitt 3 (a) eine Auseinandersetzung zwischen den Parteien statt.

Die von DB LLC geleistete und ggf. nachträglich erhöhte oder verminderte Einlage wird ausgezahlt, nachdem sie um noch nicht ausgeglichene, auf DB LLC entfallende Verlustvorträge gemindert wurde. Ebenso werden unterjährige anteilige Gewinne ausgezahlt.

Ein Ausgleich von die Einlage übersteigenden Verlusten findet gemäß Abschnitt 2(c) nicht statt. Ebenso wenig werden vorgetragene Gewinnanteile ausgezahlt, die nicht ausgeschüttet oder mit Verlustanteilen verrechnet werden konnten (vergleiche oben 1.4.3.2).

1.5 ABSCHNITT 4 (Laufzeit)

Das *Revenue Sharing Agreement* hat keine feste Laufzeit und auch keine Mindestdauer. Es endet automatisch mit Beendigung des *Operating Agreement* (näher unten IV.2.5).

1.6 ABSCHNITT 5 (Steuerliche Behandlung)

Abschnitt 5 enthält die Absicht der Parteien, auf die Einordnung von DBNY als eigenständige Geschäftseinheit (*business entity*) nach Maßgabe des US-

amerikanischen Steuerrechts sowie deren Besteuerung als *Corporation* hinzuwirken. Zu dem Hintergrund dieser steuerlichen Zielsetzung siehe oben II.2.2 und II.2.3.

1.7 ABSCHNITT 6 (Kein Vertretungsverhältnis)

Abschnitt 6 enthält eine Klarstellung, dass durch diese Vereinbarung kein Vertretungsverhältnis zwischen DBNY und DB LLC begründet werden soll. Andere als die im Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Rechtswirkungen sollen insoweit nicht eintreten. Auch eine derartige Regelung entspricht üblicher anglo-amerikanischer Vertragstechnik.

1.8 ABSCHNITT 7 (Änderungen und Verzichte)

Abschnitt 7 enthält eine in anglo-amerikanischen Vertragstexten übliche Regelung, durch die Ergänzungen, Änderungen, Verzichtserklärungen oder Aufhebungsvereinbarungen zu dem Vertrag einem Schriftformerfordernis unterworfen werden. Im Übrigen wird die Wirkung einer Verzichtserklärung in zeitlicher und gegenständlicher Hinsicht beschränkt. Hierdurch soll Klarheit hinsichtlich des Vertragsinhalts und des erklärten Verzichts auf bestimmte vertragliche Rechte geschaffen werden.

1.9 ABSCHNITT 8 (Zustimmung zum Gerichtsstand) und ABSCHNITT 9 (Anwendbares Recht)

Da das *Revenue Sharing Agreement* in Verbindung mit dem *Operating Agreement* den Zweck verfolgt, ein für US-steuerliche Zwecke eigenständiges Steuersubjekt unter der Beteiligung von DBAG und DB LLC zu schaffen, muss der Vertrag dem US-amerikanischen Recht unterliegen und einen Gerichtsstand in den USA begründen.

Die Parteien haben daher gemäß Abschnitt 9 das Recht des Staates New York als anwendbares Recht gewählt und gemäß Abschnitt 8 einen nicht ausschließlichen Gerichtsstand in New York begründet. Gesetzlich zwingende Zuständigkeiten anderer Gerichte werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

1.10 ABSCHNITTE 10-14

In den Abschnitten 10-14 finden sich verschiedene sonstige Regelungen, die für einen anglo-amerikanischen Vertragstext typisch sind.

In Abschnitt 10 ist geregelt, dass Rechtsnachfolger einer Partei in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintreten. Gemäß Abschnitt 11 setzt die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei voraus. Durch diese Regelungen soll Klarheit über die Voraussetzungen einer Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten und den Umfang der Rechte und Pflichten im Falle einer Übertragung geschaffen werden.

Abschnitt 12 enthält die Klarstellung, dass die Vereinbarung durch Unterzeichnung einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen geschlossen werden kann und jede davon als Original anzusehen ist, sie zusammengenommen aber ein und dieselbe Vereinbarung bilden.

In Abschnitt 13 verpflichten sich beide Parteien, diejenigen Maßnahmen vorzunehmen und diejenigen zusätzlichen Dokumente und Urkunden bereitzustellen, die zur Erreichung der vertraglichen Ziele oder zur Sicherung der Rechte einer Vertragspartei erforderlich sind.

Abschnitt 14 enthält schließlich die Klarstellung, dass das *Revenue Sharing Agreement* einschließlich der Anhänge, zu denen das *Operating Agreement* (Anhang A) und eine Aufstellung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten von DBNY gehören (Anhang B), die vollständige Vereinbarung der Parteien zu dem hier geregelten Vertragsgegenstand darstellt und etwaige frühere Vereinbarungen hierdurch ersetzt werden.

2. ***Operating Agreement* (Organisationsvereinbarung)**

2.1 Überblick

Um die Anerkennung von DBNY als eigenständiges Steuersubjekt im Sinne des US-Rechts zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass die DB LLC gewisse Einflussrechte hinsichtlich der Führung der DBNY erhält, wie sie ein nicht verbundener Dritter verlangen würde, der eine eigenkapitalähnliche Beteiligung an dem Geschäft der DBNY eingeht. Diesem Zweck dient das *Operating Agreement* (Organisationsvereinbarung). Im *Operating Agreement* wird die Etablierung eines Leitungsgremiums auf der Ebene von DBNY vereinbart, in dem auch DB LLC repräsentiert ist. Zusätzlich gewährt das *Operating Agreement* DB LLC Zustimmungsrechte zum Schutz vor einer Verletzung der Regelungen des *Revenue Sharing Agreement* und vor einer Erhöhung des Haftungsrisikos über den in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang hinaus.

Eine Kopie des *Operating Agreement* ist als Anlage dem *Revenue Sharing Agreement* beigelegt und umgekehrt. Die Verträge sollen miteinander stehen und fallen und bilden damit eine Einheit.

Nachfolgend wird deshalb auch der Vertragsinhalt des *Operating Agreement* dargelegt und erläutert.

2.2 PRÄAMBEL und ABSCHNITT 1 (Definitionen)

Siehe hierzu die Erläuterungen zum *Revenue Sharing Agreement* oben IV.1.2 und IV.1.3.

2.3 ABSCHNITT 2 (Geschäftsführung der DBNY)

2.3.1 Einrichtung des DBNY Board of Directors

Um einen Einfluss der DB LLC auf die Geschäftsführung zu ermöglichen, soll gemäß Abschnitt 2 (a) auf der Ebene der DBNY ein *Board of Directors* als Leitungsgremium etabliert werden, das über die Geschäftsführung von DBNY betreffende Angelegenheiten entscheidet. Seine Mitglieder werden durch DBAG und DB LLC benannt. Das Leitungsgremium ist seinerseits ermächtigt, zur Ausführung der getroffenen Entscheidungen sowie zur Führung des Tagesgeschäfts von DBNY die Mitglieder eines *Regional Executive Committee* (Leitungsausschuss) zu ernennen.

Das DBNY *Board of Directors* besteht gemäß Abschnitt 2 (a) der Organisationsvereinbarung anfänglich aus sieben Mitgliedern. Die Mitgliederzahl muss stets der Mitgliederzahl des Vorstands von DBAG entsprechen, so dass es während der Vertragsdauer zu einer Anpassung der Anzahl der Mitglieder des DBNY *Board of Directors* kommen kann.

Abschnitt 2 (b) sieht für DB LLC das Recht vor, ein Mitglied des DBNY *Board of Directors* zu bestimmen. Dieses muss zugleich Vorstandsmitglied der DBAG sein. Sollte DB LLC ein solches Mitglied nicht benennen können, geht das Bestimmungsrecht auf DBAG über. DBAG bestimmt die übrigen sechs Mitglieder des DBNY *Board of Directors*. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass der jeweilige Vorstand der DBAG stets sämtliche Mitglieder des DBNY *Board of Directors* der DBNY stellt. Dies ist auch aus regulatorischen Gründen erforderlich; der Vorstand der DBAG muss stets die Geschäftsleitung über die Niederlassung DBNY ausüben können.

Eine Beeinträchtigung des derzeitigen Einflusses von DBAG auf die Leitung von DBNY ist mit der Einrichtung des Leitungsgremiums nicht verbunden. DB LLC benennt jeweils nur eines der (anfänglich sieben) Mitglieder des Leitungsgremiums, und darüber hinaus muss dieses Mitglied zugleich ein Mitglied des Vorstands von DBAG sein.

2.3.2 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Das DBNY *Board of Directors* tagt nach Maßgabe von Abschnitt 2 (c) mindestens einmal jährlich in den USA, und zwar – vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung – in den Geschäftsräumen von DBNY in New York. Beschlüsse können bei Vorliegen des erforderlichen Quorums auch außerhalb einer Sitzung schriftlich gefasst werden.

Jedes Mitglied des Leitungsgremiums verfügt bei der Beschlussfassung über eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit müssen 50 % der Mitglieder des Leitungsgremiums an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

2.3.3 Aufgaben des Board of Directors

Das DBNY *Board of Directors* ist grundsätzlich zu allen Maßnahmen der Geschäftsführung berechtigt. Zu seinen nicht abschließenden Kompetenzen zählen gemäß Abschnitt 2 (d) u.a.

- der Erlass einer Geschäftsordnung sowie von Leitlinien für den Betrieb der DBNY
- die Ernennung der Mitglieder des *Regional Executive Committee*
- Entscheidungen über das Führungspersonal
- Beschlüsse über Transaktionen außerhalb des normalen Geschäftsgangs
- die Auflösung von DBNY
- Vertragsschlüsse und die Begründung von Verbindlichkeiten der DBNY
- die Festsetzung von Risikolimits für Eigenhandelspositionen
- die Überprüfung von Budgets und Geschäftsprognosen
- Auszahlungen an DBAG und DB LLC aufgrund des *Revenue Sharing Agreement* und Abschnitt 2 (f) des *Operating Agreement*
- die Einsetzung des *Regional Executive Committee* zur Führung des Tagesgeschäfts der DBNY sowie zur Ausübung von Stimmrechten in Tochtergesellschaften.

Gemäß Abschnitt 2 (f) ist das DBNY *Board of Directors* oder das *Regional Executive Committee* nach einer entsprechenden Bestätigung durch das Board oder das *Regional Executive Committee* ermächtigt, die in Abschnitt 3 des *Revenue Sharing Agreement* festgelegten Auszahlungen vorzunehmen. Hierzu zählen die Ausschüttung des Gewinnanteils, die Auszahlung von Dividendenerträgen, die Auszahlung bei Vertragsbeendigung sowie Zahlungen, die als Folge eines Absinkens des DBNY zugeordneten Eigenkapitals gemäß Abschnitt 3 (d) des *Revenue Sharing Agreement* an DB LLC zu leisten sind. Bei der Ausschüttung des Gewinnanteils und von Dividenden erhalten grundsätzlich DBAG jeweils 98 % und DB LLC 2 % der Gesamtauszahlung. Soweit andere Vermögenswerte als Geld ausgeschüttet werden, wird deren Verkehrswert (*Fair Market Value*) zuvor von einer vom *Board* oder dem *Regional Executive Committee* eingesetzten Person ermittelt.

Außerhalb der Ermächtigung in Abschnitt 2 (f) des *Operating Agreement* und Abschnitt des 3 *Revenue Sharing Agreement* dürfen keine Zahlungen erfolgen.

2.3.4 Aufgaben des Regional Executive Committee

Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung ist das *Regional Executive Committee* für das Tagesgeschäft der DBNY zuständig.

Daneben haben das DBNY *Board of Directors* oder das *Regional Executive Committee* sicherzustellen, dass für DBNY aufgrund der US-steuerlichen Behandlung

als *Corporation* erforderliche Steuererklärungen und -meldungen erstellt und fristgerecht eingereicht werden (vgl. Abschnitt 3 des Vertrages).

2.3.5 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

Ohne die Zustimmung von DB LLC sollen das DBNY *Board of Directors* und das *Regional Executive Committee* keine Maßnahmen vornehmen, die dem *Revenue Sharing Agreement* oder dem *Operating Agreement* zuwiderlaufen. Gleiches gilt für Maßnahmen, die eine Haftung der DB LLC für Verbindlichkeiten der DBNY oder für Verluste über die Regelungen des *Revenue Sharing Agreement* hinaus begründen würden (vgl. Abschnitt 2 (e)).

Die Regelung betrifft Maßnahmen, deren einseitige Vornahme durch das Board of Directors ohnehin einen Verstoß gegen die Regelungen des Vertrags darstellen würde. Eine Verminderung des Einflusses der DBAG auf DBNY ist damit nicht verbunden.

2.4 ABSCHNITT 3 (Steuerliche Behandlung)

Abschnitt 3 enthält die Absicht der Parteien, auf die Einordnung von DBNY als eigenständige Geschäftseinheit (*Business Entity*) nach Maßgabe des US-amerikanischen Steuerrechts sowie deren Besteuerung als *Corporation* hinzuwirken. Zu dem Hintergrund dieser steuerlichen Zielsetzung siehe oben II.2.2 und II.2.3.

Gemäß Abschnitt 3 (b) haben das DBNY *Board of Directors* oder das *Regional Executive Committee* sicherzustellen, dass für DBNY aufgrund der US-steuerlichen Behandlung als *Corporation* erforderliche Steuererklärungen und -meldungen erstellt und fristgerecht eingereicht werden.

2.5 ABSCHNITT 4 (Laufzeit)

Das *Operating Agreement* hat keine feste Laufzeit und auch keine Mindestdauer. Es kann von DBAG mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende des laufenden oder – sofern die Frist von 30 Tagen nicht eingehalten wird – des folgenden Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag endet automatisch zum Geschäftsjahresende, wenn DBNY seine Geschäftstätigkeit einstellt.

2.6 ABSCHNITTE 5-13

Siehe hierzu die Erläuterungen zum *Revenue Sharing Agreement* oben IV.1.7-IV.1.10.

V. Prüfung der Verträge durch gerichtlich bestellten Prüfer

Der Teilgewinnabführungsvertrag (*Revenue Sharing Agreement* und *Operating Agreement*) wurde durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

("BDO"), geprüft. Zuvor hatte das Landgericht Frankfurt am Main durch Beschluss vom 14. Februar 2011 BDO zum Vertragsprüfer gemäß § 293 c) Abs. 1 i.V.m. § 293 b) AktG bestellt. Der Umfang der Prüfung erstreckte sich darauf, festzustellen, ob die für den vorliegenden Teilgewinnabführungsvertrag erforderlichen Regelungen enthalten sind. Da ein Teilgewinnabführungsvertrag, sofern er nicht faktisch als Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG einzuordnen ist, keine Regelungen über Ausgleich oder Abfindung gemäß §§ 304, 305 AktG zu enthalten hat, hat BDO insoweit keine Prüfung der Angemessenheit vorgenommen. BDO hat jedoch ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der Verlustbeteiligung des Vertragspartners sowie der grundsätzlichen Unkündbarkeit der Verträge durch den Vertragspartner die in dem *Revenue Sharing Agreement* getroffenen Vereinbarungen über den Gewinnanteil an dem konsolidierten Ergebnis der DBNY sowie weiterer Tochtergesellschaften nach dem derzeitigen Verhältnissen nicht für unangemessen gehalten werden.

BDO kommt in der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Vertragsentwürfe des *Revenue Sharing Agreement* und des *Operating Agreement* über die Leistung einer Einlage in das Geschäft der Niederlassung New York der Deutsche Bank einen Unternehmensvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG darstellen. Eine Regelung über einen Ausgleich oder über eine Abfindung ist nach dem Inhalt des Vertrages nicht erforderlich.

BDO hat darüber hinaus im Auftrag der DBAG eine Fairness Opinion in Anlehnung an den Standard IDW S 8 ("Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions") des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die gewinnabhängige Vergütung der Einlage der DB LLC in die DBNY finanziell angemessen ist.

VI. Folgen für die Beteiligung der Aktionäre

1. Rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen

Das *Revenue Sharing Agreement* regelt lediglich die Abführung von rund 2 % des Ergebnisses von DBNY an DB LLC und beschränkt den abzuführenden Betrag zudem jährlich auf 11,5 % der von DB LLC geleisteten Einlage. Das Nettoergebnis vor Steuern von DBNY (nach Anpassungen) trug in 2008 zu rund 6,5%, in 2009 zu rund 34,5% und in 2010 zu rund 25,3% zum konsolidierten Nettoergebnis, jeweils vor Steuern, der DBAG bei. Das Nettoergebnis vor Steuern von Taunus Group trug in 2008 zu rund 70,8%, in 2009 zu rund 56,5% und in 2010 zu rund 27,5% zum konsolidierten Nettoergebnis der DBAG vor Steuern bei. Hätte der vorliegende Vertrag in den letzten drei Geschäftsjahren bereits bestanden, hätte er sich somit auf einen Anteil von DBNY am Nettoergebnis vor Steuern der DBAG von rund 0,13% in 2008, rund 0,69% in 2009 und rund 0,51% in 2010 und auf einen Anteil der Taunus Group von rund 1,42% in 2008, rund 1,13% in 2009 und rund 0,55% in 2010 bezogen.

Dieser Teil des Ergebnisses wird nach dem Vertrag nicht an einen Dritten abgeführt, sondern an die DB LLC und damit eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der DBAG. Er bleibt dem DBAG-Konzern daher wirtschaftlich vollständig erhalten und steht im Rahmen künftiger Ausschüttungen von DB LLC an DBAG oder zum Ausgleich künftiger Verluste der DB LLC zur Verfügung.

Die Auswirkungen des *Revenue Sharing Agreement* für die Aktionäre beschränken sich damit im Wesentlichen darauf, dass der entsprechende Teil des Ergebnisses der DBAG der Disposition der Hauptversammlung bei Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns entzogen wird. Soweit diese Beträge auf Ebene der DB LLC ausschüttungsfähig sind und DB LLC zu einem späteren Zeitpunkt eine solche Ausschüttung vornimmt, fließt dieser Teil des Ergebnisses zu einem späteren Zeitpunkt in den Bilanzgewinn der DBAG ein.

Im Gegenzug vermeidet die DBAG die oben unter II.1.3.1 beschriebenen erheblichen regulatorischen und steuerlichen Nachteile. Die Vermeidung dieser Nachteile kommt auch den Aktionären zugute. Zudem erhält die DBAG einen Einlagebetrag in Höhe von USD 385 Mio. von der DB LLC zur Verwendung durch ihre Niederlassung DBNY in deren Geschäft.

Durch das *Operating Agreement* werden keine Leitungsbefugnisse bezüglich DBNY auf Dritte übertragen. Die vertraglich vorgesehene personenidentische Besetzung des *Board of Directors* der DBNY mit dem Vorstand der DBAG stellt sicher, dass der Vorstand von DBAG nach wie vor Leitungsentscheidungen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit von DBNY treffen kann, aber auch DB LLC als Investor im Leitungsgremium repräsentiert ist.

Insbesondere ist mit der Etablierung des *Board of Directors* auf Ebene von DBNY gesellschaftsrechtlich keine Änderung von deren zivilrechtlichem Status als unselbständige Betriebseinheit und Niederlassung der DBAG verbunden.

2. **Keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche**

Der Abschluss des *Revenue Sharing Agreement* nebst *Operating Agreement* hat nicht das Entstehen von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen zugunsten der Aktionäre der DBAG zur Folge. Gemäß §§ 304, 305 AktG bestehen solche Ansprüche nicht bei einem Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne von § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG, sondern nur bei einem Vertrag zur Abführung des ganzen Gewinns (Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG) oder bei einem Beherrschungsvertrag. Es besteht auch keine Schutzbedürftigkeit der Aktionäre der DBAG, weil ihre Aktionärsstellung nicht wesentlich berührt wird (vgl. oben 1.). Auf die wirtschaftliche Situation der DBAG wirkt sich der Vertrag ebenfalls nicht nachteilig aus. Insbesondere erhält diese eine angemessene Gegenleistung für die Teilgewinnabführung (vgl. oben V.).

Einer Zustimmung des alleinigen Gesellschafters der DB LLC, der DBAG, zum Abschluss der Verträge bedarf es nicht. Dennoch ist auch eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DB LLC zu dem Abschluss der Verträge vorgesehen.

3. **Ausgelegte Unterlagen**

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der DBAG werden in den Geschäftsräumen der DBAG am Sitz der Gesellschaft folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt und im Internet unter <http://www.deutsche-bank.de> veröffentlicht:

- Finale Entwürfe des *Revenue Sharing Agreement* (Vereinbarung zur Ertragsaufteilung) sowie des *Operating Agreement* (Organisationsvereinbarung) in englischer Originalfassung und deutscher Übersetzung.
- Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte von DBAG und die Financial Statements der DB LLC für die Geschäftsjahre 2008, 2009 und 2010.
- Der vorliegende gemeinsame Bericht des Vorstands der DBAG und des Board der DB LLC.
- Der Bericht des Vertragsprüfers BDO.

Jedem Aktionär der DBAG wird auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der finalen Entwürfe des *Revenue Sharing Agreement* und des *Operating Agreement* (in englischer Originalfassung und deutscher Übersetzung), der Jahresabschlüsse und Lageberichte von DBAG und DB LLC (für letztere in englischer Originalfassung und deutscher Übersetzung) für die Geschäftsjahre 2008, 2009 und 2010, des gemeinsamen Berichts des Vorstands von DBAG und des *Board of Managers* von DB LLC sowie des Berichts des Vertragsprüfers erteilt.

4. **Prüfung**

Die Entwürfe des *Revenue Sharing Agreement* und des *Operating Agreement* sind durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) einer Prüfung unterzogen worden. Auf Antrag des Vorstands der DBAG hat das Landgericht Frankfurt am Main durch Beschluss vom 14.02.2011 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewählt und zum Vertragsprüfer bestellt.

Diese hat uns am 29. März 2011 einen finalen Entwurf des schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung zugeleitet.

Der Bericht wird den Aktionären zugänglich gemacht (vgl. oben VII. 3).

Jedem Aktionär der DBAG wird auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der finalen Entwürfe des *Revenue Sharing Agreement* und des *Operating Agreement* (in englischer Originalfassung und deutscher Übersetzung), der Jahresabschlüsse und Lageberichte von DBAG und DB LLC (für letztere in englischer Originalfassung und deutscher Übersetzung) für die Geschäftsjahre 2008, 2009 und 2010, des gemeinsamen Berichts des Vorstands von DBAG und des *Board of Managers* von DB LLC sowie des Berichts des Vertragsprüfers erteilt.

4. Prüfung

Die Entwürfe des *Revenue Sharing Agreement* und des *Operating Agreement* sind durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) einer Prüfung unterzogen worden. Auf Antrag des Vorstands der DBAG hat das Landgericht Frankfurt am Main durch Beschluss vom 14.02.2011 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewählt und zum Vertragsprüfer bestellt.

Diese hat uns am 29. März 2011 einen finalen Entwurf des schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung zugeleitet.

Der Bericht wird den Aktionären zugänglich gemacht (vgl. oben VII. 3).

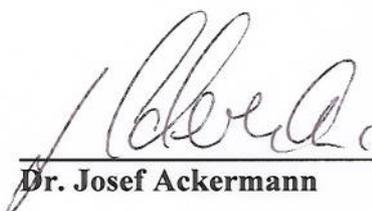
5. Anmeldung zum HR

Das *Revenue Sharing Agreement* nebst *Operating Agreement* bedürfen als Teilgewinnabführungsvertrag zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister. Der Vorstand der DBAG wird daher im Falle eines Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung das Bestehen und die Art des Unternehmensvertrags sowie den Namen des anderen Vertragsteils (DB LLC) nach Abschluss der Verträge zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

Frankfurt am Main, den 30. März 2011

Deutsche Bank Aktiengesellschaft,

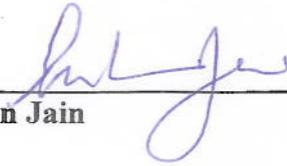
Vorstand



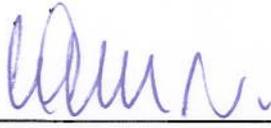
Dr. Josef Ackermann



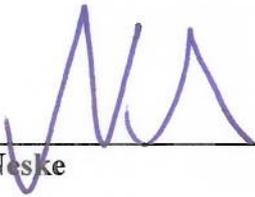
Dr. Hugo Bänziger


Anshuman Jain


Jürgen Fitschen

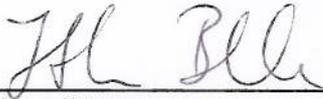

Hermann-Josef Lamberti


Stefan Krause


Rainer Neske

Deutsche Bank Financial LLC,

Board of Managers



Jonathan Blake



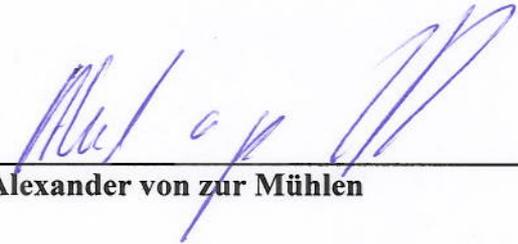
Richard W. Ferguson



Stefan Krause



Vaughn Smith



Alexander von zur Mühlen